

Gedankenpapier der CDU-Fraktion als Anlage an das Protokoll zur Vorbereitung der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Als CDU-Fraktion wollen wir nachfolgende Ideen zur weiteren Beratung im Ausschuss besprechen. Dabei ist es uns besonders wichtig, dass wir die bisher theoretisch beschriebenen Maßnahmen mit Leben füllen.

Planen und Regulieren:

- Anpassung der Gestaltungssatzung in Bezug auf PV-Dächer
- Anpassung der Stellplatzsatzung (Anzahl an zu pflanzenden Bäumen pro geschaffenen Parkplatz)
- Kommunale Förderung von Balkonkraftwerken

Grüne Infrastruktur:

- Kommunale Aufforstungskampagne in Buchberg und Rödelberg
- Bepflanzungen im Niedertal abschließen
- Parkplatz der Klosterberghalle entsiegeln

Wasser:

- Weiterführende Renaturierung der Gründau und Ausbau der Gründauaue auf der anderen Seite der Ravolzhäuser Straße

Liegenschaften und Infrastruktur:

- PV-Dächer am Parkplatz des Sportstadions
- Ggf. PV-Dächer auf den Dächern der Zehntscheune (gen Parkplatz)
- Begrünung der Fassade der Klosterberghalle

Finanzierung kommunaler Straßenbau

IN DER STADT LANGENSELBOLD

PRÜFUNG DER MÖGLICHKEITEN UND DEREN
AUSWIRKUNGEN AUF DIE KOMMUNALEN
FINANZEN



STECKBRIEF KOMMUNAL-CONSULT BECKER AG

Standorte und strategische Partnerschaften



UNTERNEHMENS DATEN

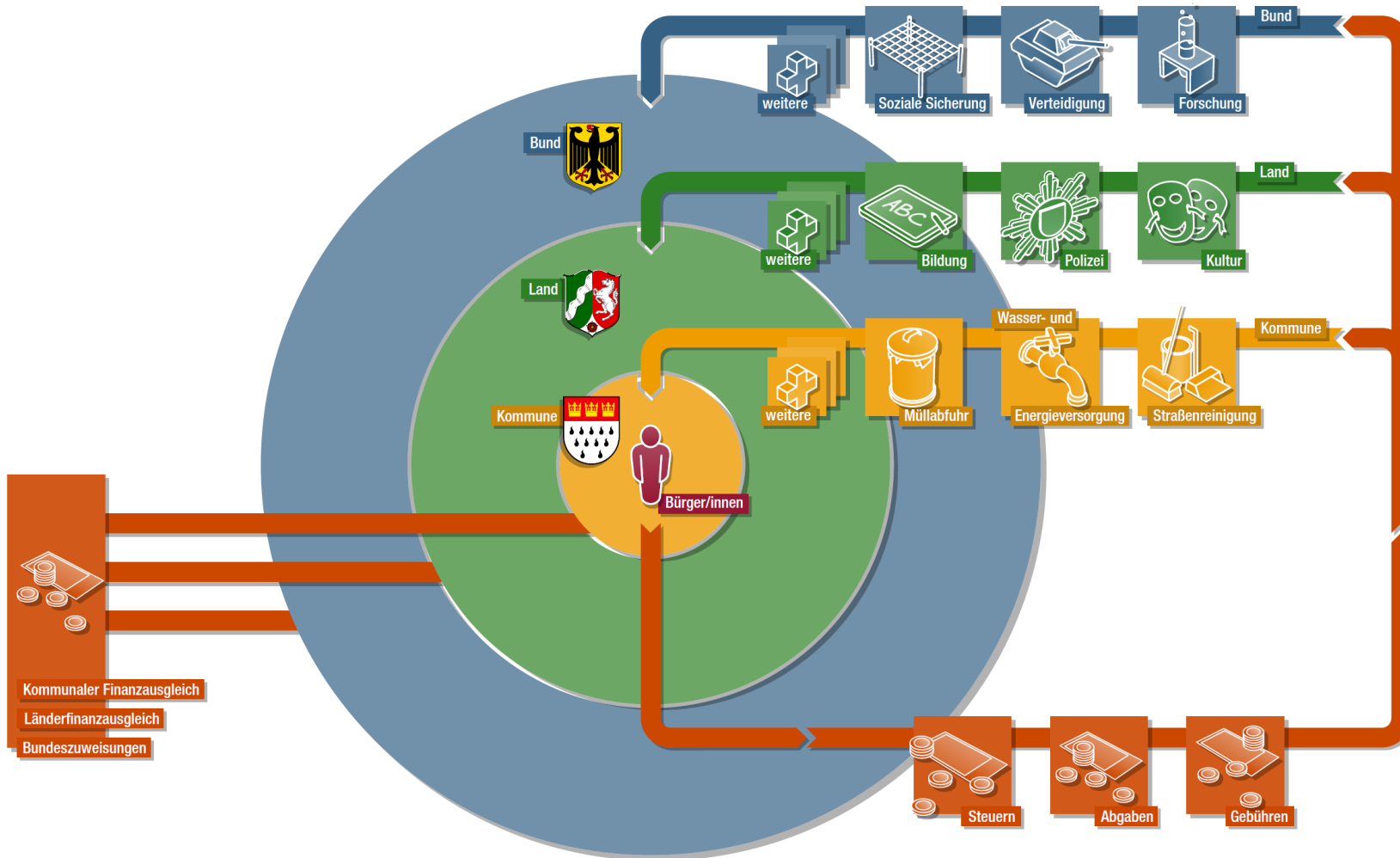
- Gründung: 26.1.2007
- Mitarbeiter: 25
- Leistungen: Kommunalberatung,
Schwerpunkt Geodaten, Infrastruktur und Finanzen
Softwareentwicklung (Standort Leipzig)
- Strategische Partner
enge Kontakte zu
Hexagon Geospatial
Allevo Kommunalberatung
kommunale Spitzenverbände



Auf(s)gaben und deren Finanzierung in unserem föderalen System

Bund, Länder, Kommunen

Beispiele für Einnahmen und Aufgaben



- HGO § 93 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

- HGO § 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

(3) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

(4) Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

(5)

Finanzierung kommunaler Straßenbau

Die Möglichkeiten



(1) Aus allgemeinen Haushaltsmitteln (i. d. R. Steuern)

(2) Beitragsfinanziert

(1) Nach KAG § 11 (Einmalbeitrag)

(2) Nach KAG §11a (wiederkehrend)

Steuern

Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung der Kommunen

Zahlreiche Aufgaben und Dienstleistungen, die Bürger in ihrem Alltag in Anspruch nehmen, werden durch öffentliche Dienste geleistet. Dabei übernehmen die verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung unterschiedliche Aufgaben. **Die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben wird von den Bürgern über Steuern und Abgaben geleistet.**

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Steuern

Möglichkeit 1

Finanzierung des Straßenbaus z.B. durch die (Grund) Steuer

Argumente:

- ± Wenig Verwaltungsaufwand, einfache Bescheiderstellung
- ± Etablierte Abgabe
- ± Einfache Beschlussfassung zur Anpassung der Grundsteuer

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Steuern

Möglichkeit 1

Finanzierung des Straßenbaus z.B. durch die (Grund) Steuer

- ± Keine Verschonung bereits geleisteter Beiträge wie
z.B. Erschließungsbeiträge und bisher geleistete Ausbaubeiträge
- ± **Bedingte Planbarkeit** durch andere Aufgaben
- ± **Bürger zahlen anteilig für öffentlich/religiös genutzte Grundstücke**: siehe
Grundsteuergesetz (GrStG) § 3 Steuerbefreiung für Grundbesitz bestimmter Rechtsträger
 - ± inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird
 - ± Alle kommunalen und öffentlichen Liegenschaften zahlen keine Grundsteuer
 - ± Eisenbahn, Krankenhäuser (öffentlich)
 - ± Stiftungen, Grundstücke von Religionsgesellschaften
 - ± usw.

Beitragsfinanzierter Straßenbau

Beitragsfinanzierter kommunaler Straßenbau

Kommunale Beiträge sind Geldleistungen, die dafür entrichtet werden, dass dem Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Leistung, hier eine Straße, ein sogenannter „**Sondervorteil**“ entsteht.

Beitragsarten im Straßenbau:

- Erschließungsbeitrag (Bundesrecht)
 - Erstmalige Herstellung einer Anlage, Bundesrecht BauGB §127 ff.

- Ausbaubeitrag (Landesrecht, in Hessen Wahlrecht)
 - Erneuerung nach Vollverschleiß, Landesrecht, hess. KAG §11 und §11a

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus über Beiträge

Berechnung des Beitragssatzes

Die Summe aller beitragspflichtigen Flächen in einem Abrechnungsgebiet bilden die Grundlage für die Berechnung des Beitragssatzes.

$$\text{Berechnung Beitragssatz} = \frac{\text{beitragsfähigen Aufwand in € abzgl. Gemeindeanteil}}{\sum \text{beitragspflichten Flächen im Abrechnungsgebiet}}$$

$$\text{beitragspflichtige Grundstücksfläche} = \text{Grundbuchfläche} \times \text{Nutzungsfaktor (+Artzuschlag)}$$

Gemeindeanteil ist der Vorteil der Allgemeinheit und wird von der Kommune getragen und beträgt mindestens 25 %

Die Beitragsverfahren nach KAG §11 und KAG §11a

Unterschiede der Verfahren

Straßenausbaubeiträge nach KAG § 11 und KAG § 11a

- Der Straßenausbaubeitrag ist eine Kommunalabgabe, die für investive Maßnahmen des Straßenbaus erhoben werden kann. Voraussetzung: Vollverschleiß der Anlage nach erstmaliger Herstellung (BauGB §12 ff)
- Beitragspflichtig sind die Grundstücke, die einen „Sondervorteil“ haben. *z.B. um das Grundstück an der erneuerten Anlage anzufahren, zu begehen und zu wohn- oder gewerbebezwecken zu nutzen)*
- maßnahmenbezogen (bestehendes Verfahren)

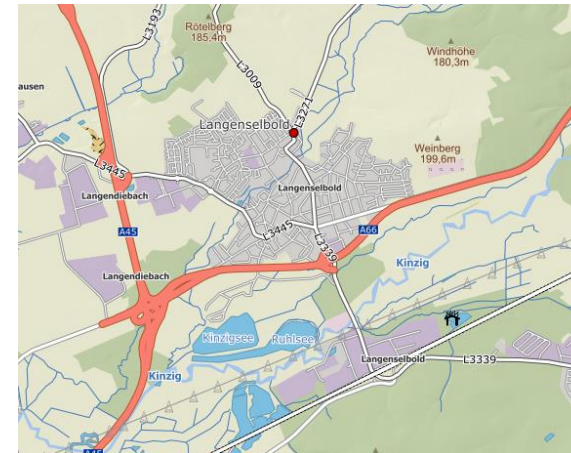
Anliegergrundstücke direkt

der Baumaßnahme



wiederkehrend: X (?) Abrechnungsgebiete

Grundstücke in einem definierten Abrechnungsgebiet



z.B. Stadtteil
oder
städtebauliche
Einheit

Unterschiede der Verfahren

Straßenausbaubeiträge nach KAG § 11 und KAG § 11a

- Die Definition der Abrechnungsgebiete
- Die Entstehung der Beitragspflicht / der Abrechnungszeitraum
- Die Verschonungsregelung
- Separate Satzung für die Beitragssätze pro Abrechnungsgebiet

Darüber hinaus werden weitere Regelungen, wie der Gemeindeanteil, die Nutzungsfaktoren, die Tiefenbegrenzung und der Artzuschlag in der Satzung definiert (wie bisher).

Beitragsfinanzierter Straßenbau

Beispiel zur Darstellung des Unterschiedes der Beitragserhebung nach

KAG §11 (Einmalbeitrag)

und

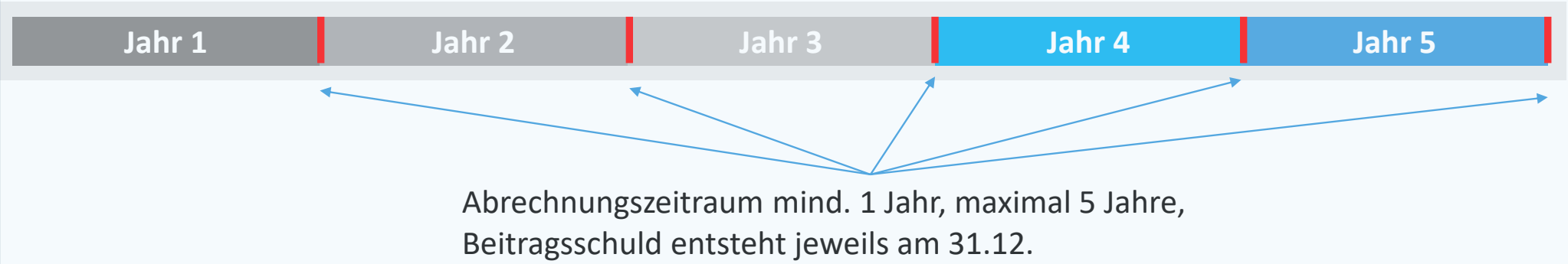
KAG 11a (wiederkehrender Beitrag)

Wann entsteht die Beitragsschuld

Unterschied einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Wiederkehrende Straßenbeiträge §11a KAG
Abrechnungszeitraum mind. 1 Jahr, maximal 5 Jahre,
Beitragsschuld entsteht jeweils am 31.12.

Die Definition der Abrechnungsgebiete
Die Entstehung der Beitragspflicht / der Abrechnungszeitraum
Die Verschonungsregelung
Separate Satzung für die Beitragssätze pro Abrechnungsgebiet



Einmalige Straßenbeiträge nach §11 KAG:

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Maßnahme (Kostenklarheit)

Beispiel: Abrechnungsgebiet „Muster Weg“



Geschätzte Kosten	422.000,00 €
./ 25 % Gemeindeanteil	105.500,00 €
Beitragsfähig	316.500,00 €

Abrechnungsgebiet „Muster Weg“

[illegible]

Gesamtkosten	422.000,00€
./l.Gemeindeanteil 25%	105.500,00€
Beitragsfähige Kosten	316.500,00€

Einmaliger Beitrag	
Berechnungsfläche	18.737,83 m²
Beitrag pro m²	16,89 €

WStrB (35% Gemeindeanteil)
Beitragsfläche 324.283 m²
Betrag pro m² 0,195 €

Steuer- oder beitragsfinanzierter Straßenbau
Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt
ein Vergleich

Ergebniswirksamkeit des steuerfinanzierten Straßenbaus

Unter Steuern versteht man Geldleistungen an den Staat, die ohne einen Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung erbracht werden müssen.

Ansatz in der Bilanz:			
Straßen:	1.000.000 Euro		
Sonderposten:	0 Euro		
		Aktiva	Passiva
		Anlagevermögen	Eigenkapital
		Grundstücke	Eigenkapital
		Straßen 1.000.000 €	
		Fuhrpark	Sonderposten 0 €
		Maschinen	
		BGA	Rückstellungen
		Umlaufvermögen	
		Rohstoffe	Fremdkapital
		Forderungen	Liefer.verbl.
		Kassenbestand	Bankverbindlichk.
		Bankguthaben	
		0,00	0,00

Ergebnishaushalt	
Aufwand 33.333 €	Ertrag 0 €

Der Straßenbeitrag und seine Ergebniswirksamkeit

Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, sind als **Sonderposten auf der Passivseite** zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Ansatz in der Bilanz:			
Straßen:	1.000.000 Euro		
Beiträge:	700.000Euro		

Bilanz	
Aktiva	Passiva
Anlagevermögen	Eigenkapital
Grundstücke	Eigenkapital
Straßen 1.000.000 €	Sonderposten 700.000 €
Fuhrpark	
Maschinen	Rückstellungen
BGA	
Umlaufvermögen	Fremdkapital
Rohstoffe	Liefer.verbl.
Forderungen	Bankverbindlich.
Kassenbestand	
Bankguthaben	
0,00	0,00

Ergebnishaushalt	
Aufwand 33.333 €	Ertrag 23.333 €

Beachte: Passivierung erst mit Aktivierung der Anlage möglich.

Bis zur Passivierung wird die erhaltene Zuwendung als „sonstige Verbindlichkeit“ umbucht, und bei der Passivierung als Sonderposten eingebucht.

HSGB Eildienst zur Gesetzesänderung zu Straßenbeiträgen in 2018

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen



Aus dem Eildienst Nr. 07 vom Mittwoch, 18. Juli 2018

ED 117

Aufsichtsrechtliche Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Erhebung von Straßenbeiträgen

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuordnung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) die Regelungen zur Verpflichtungen der Städte und Gemeinden, Straßenbeiträge zu erheben, grundsätzlich verändert. Hierüber berichteten wir bereits im Eildienst Nr. 6 – ED 99 vom 21.06.2016.

1. Erlass an die Aufsichtsbehörden

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat den Aufsichtsbehörden durch Erlass Hinweise zur Handhabung der Kommunalaufsicht im Zusammenhang mit der Anwendung der gesetzlichen Neuordnungen gegeben. Auch wird das bisher in den Konsolidierungsleitlinien 2005/2010 enthaltene grundsätzliche Verbot einer Nettoneuverschuldung durch die Vorgabe ersetzt, dass die Gemeinde die Finanzierung der ordentlichen Tilgung durch einen ausreichend hohen Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit sicherstellen muss. Der Erlass kann auf unserer Homepage hsgb.de in der Rubrik Fachinformation Finanzen/Gemeindefinanzwirtschaftsrecht heruntergeladen werden.

2. Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen einer Abschaffung von Straßenbeiträgen

Angesichts der gesetzlichen Neuordnung erreichen unsere Geschäftsstelle Anfragen zu den haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen eines Verzichts auf die Erhebung von Straßenbeiträgen. Die Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzhaushalt sollten im Vorfeld einer diesbezüglichen Entscheidung sorgfältig abgewogen werden.

Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt:

- Auch Straßen sind als Vermögensgegenstände abzuschreiben (§ 108 Abs. 3 Satz 2 HGO i.V.m. § 43 GemHVO), die hieraus resultierenden Aufwendungen belasten das ordentliche Ergebnis.
- Nach § 38 Abs. 4 GemHVO ist für empfangene Investitionsbeiträge ein Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fließen mit entlastender Wirkung das ordentliche Ergebnis ein und schaffen so einen teilweisen Ausgleich für die Belastungen durch Abschreibungen. Soweit auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichtet wird, fällt diese Ertragsposition aus bzw. wird in den Kommunen, die bisher Beiträge erhoben, schrittweise aufgebraucht.
- Sollten an sich beitragsfähige Maßnahmen kreditfinanziert werden, entstehen Zinsbelastungen, die als Finanzaufwendungen ebenfalls das ordentliche Ergebnis belasten.

Auswirkungen auf den Finanzhaushalt:

- Einzahlungen aus Straßenbeiträgen verbessern den Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit und senken so den Kreditbedarf der Gemeinde und verbessern insgesamt deren Liquiditätssituation.
- Soweit an sich beitragsfähige Maßnahmen kreditfinanziert werden, muss der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit so hoch sein, dass die ordentliche Tilgung gewährleistet ist.

Angesichts der gesetzlichen Neuordnung erreichen unsere Geschäftsstelle Anfragen zu den haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen eines Verzichts auf die Erhebung von Straßenbeiträgen. Die Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzhaushalt sollten im Vorfeld einer diesbezüglichen Entscheidung sorgfältig abgewogen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

HSGB Eildienst zu Straßenbeiträgen

Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt:

- Auch Straßen sind als Vermögensgegenstände abzuschreiben (§ 108 Abs. 3 Satz 2 HGO i.V.m. § 43 GemHVO), die hieraus resultierenden Aufwendungen belasten das ordentliche Ergebnis.
- Nach § 38 Abs. 4 GemHVO ist für empfangene Investitionsbeiträge ein Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fließen mit entlastender Wirkung das ordentliche Ergebnis ein und schaffen so einen teilweisen Ausgleich für die Belastungen durch Abschreibungen. Soweit auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichtet wird, fällt diese Ertragsposition aus bzw. wird in den Kommunen, die bisher Beiträge erhoben, schrittweise aufgebraucht.
- Sollten an sich beitragsfähige Maßnahmen kreditfinanziert werden, entstehen Zinsbelastungen, die als Finanzaufwendungen ebenfalls das ordentliche Ergebnis belasten.

Auswirkungen auf den Finanzhaushalt:

- Einzahlungen aus Straßenbeiträgen verbessern den Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit und senken so den Kreditbedarf der Gemeinde und verbessern insgesamt deren Liquiditätssituation.
- Soweit an sich beitragsfähige Maßnahmen kreditfinanziert werden, muss der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit so hoch sein, dass die ordentliche Tilgung gewährleistet ist.

Ihre Finanzierung des kommunalen Straßenbaus

Ihre Fragen

Thomas Becker



Satzungsgebung in der Kommune

Regelungen und Ableitungen aus dem Grundgesetz

Kommunale Selbstverwaltung

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist in Art. 28 des Grundgesetzes (GG) verankert, dessen für die Kommunen zentraler Satz (Abs. 2 Satz 1) lautet:

"Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.,,

Satzungshoheit

Kommunen können durch Satzungen örtliches Recht schaffen. Satzungen ähneln Gesetzen, weil sie den allgemeinen Fall und nicht wie Verwaltungsakte den Einzelfall regeln.

Satzungsgebung in der Kommune

Regelungen der HGO

§ 5 HGO – Satzungen

- (1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit eine Genehmigung in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2)
- (3) Satzungen sind auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Überleitregelungen / Verschonung

Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen **Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge** nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen **Herstellung aufgrund von Verträgen** zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird.

Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum **von höchstens 25 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll **fünf Jahre nicht unterschreiten**.



Maßnahmenübersicht des nachhaltigen Klimaanpassungskonzepts (KLAK) für den Main-Kinzig-Kreis

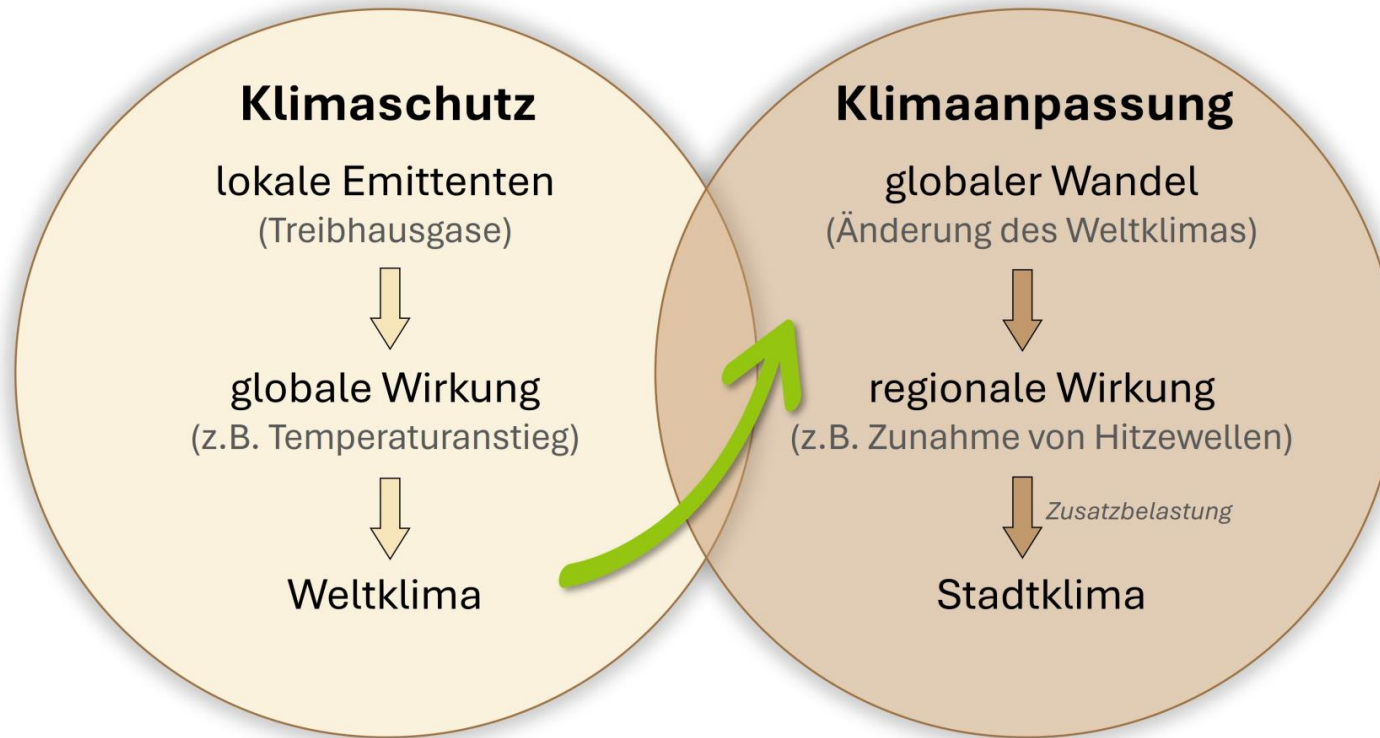


Klimaschutz

- Ziel: Ausstoß von klimarelevanten Treibhausgasen wie CO₂ und Methan reduzieren
- Vorsorgeprinzip
- Voranschreiten des Klimawandels soll verhindert beziehungsweise minimiert werden
- Langfristiger Fokus

Klimaanpassung

- Ziel: vorsorglicher Umgang mit nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels z. B. Extremwetterereignissen
- Risiken minimieren und Schäden vermeiden
- Anpassung an die zu erwartenden Veränderungen
- **Flexibler Fokus**





Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts (KLAK) für den Main-Kinzig-Kreis

- Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Projekte (Potenziale werden aufgezeigt)
- Förderung durch Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH & BMUV - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- April 2023 bis März 2025
- Durch das KLAK wird ein Fördertopf für Maßnahmen freigeschaltet



Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts (KLAK) für den Main-Kinzig-Kreis

- Februar 2022: Abfrage bei Kommunen → Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung
- Öffentliche Clusterworkshops:
 - 06.12.2023 in Langenselbold
 - 26.02.2024 in Rodenbach
 - 22.04.2024 in Gelnhausen
- **Mitteilung zu Maßnahmen aus den Kommunen bis 15.05.2024**
- Fertigstellung des Konzepts bis Ende Juli 2024



Maßnahmen auf mesoskaliger Ebene

- Optimierung und regelmäßige Wartung des Kanalsystems in den relevanten Bereichen
- Vorkehrung im Außenbereich durch Mulden und Senken für eine Abflussverzögerung im Fließfadeinzugsbereich
- Objektschutz für akute Situationen und Entsiegelung und Versickerungsoptionen für die Planung
- Kaltluftbahn in zukünftige B-Planung, Bebauung einplanen





Maßnahmen auf mesoskaliger Ebene

- Ausrichtung Gebäude, Straßen beachten
- Ausbau und Vernetzung von Grünzügen / Achsen
- Entsiegelung großflächiger (Park-) Plätze, bzw. alternative Bodenbeläge
- Bei zukünftigen Planungen auf Flächenverbrauch und versickerungsfähige Materialien achten





Maßnahmen aus den Beteiligungen

Planen und Regulieren

- Kommunale Gestaltungssatzung zur Klimaanpassung
 - Vorgartensatzung und Stellplatzsatzung (wird aktuell durch das Fachamt bearbeitet)
- Klimaangepasste Straßen- und Freiraumplanung (Planung und Gestaltung)
 - Kaltluftbahnen und Grünzüge
- Schaffung von Förderprogrammen für Privatpersonen zur (finanziellen) Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen
 - Dach- und Fassadenbegrünung (in Kombination mit PV/Solarthermie), Zisternen etc.





Maßnahmen aus den Beteiligungen

Grüne Infrastruktur I

- Stadtbaumbestand erhalten und klimaangepasst weiterentwickeln
- Klimaangepasstes Waldmanagement
 - Aufforstung und Waldumbau
- Entsiegelung und klimaangepasste Begrünung
 - Parkbuchten und Parkplätze





Maßnahmen aus den Beteiligungen

Grüne Infrastruktur II

- Biodiversität in der Stadt fördern
 - durch insekten- und kleintierfreundliche Blühflächen, Blühstreifen etc.
- Technische und natürliche Verschattung im öffentlichen Raum
 - Bäume, Sonnensegel, Pavillons etc.





Maßnahmen aus den Beteiligungen

Wasser

- Kommunales Starkregenrisikomanagement
 - Becken und Zisternen
- Hochwasserschutz und klimaangepasste Gewässerrenaturierung
 - Verbreiterung der Gründau etc.

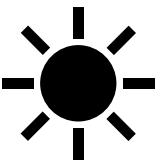




Maßnahmen aus den Beteiligungen

Liegenschaften und Infrastruktur

- Dach- und Fassadenbegrünung (in Kombination mit PV) auf kommunalen Liegenschaften
- Begrünung und Verschattung von kommunalen Liegenschaften
 - Sonnensegel und Rollladensysteme für Kindertagesstätten, Altenwohnheim oder Wohnhäuser etc.





Maßnahmen aus den Beteiligungen

Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

- Einstellung von Personal zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen
 - Klimaanpassungsmanger*in
- Informations- und Bildungskampagnen/Umweltbildung
 - z. B. Fachvorträge für Bürger*innen, Thementage für Kitas und Grundschulen





Nicht genannte Maßnahmen, die von anderen Kommunen genannt wurden

- Erstellung eines Hitzeaktionsplans (von hessische Landkreisen bis Sommer 2025 zu erarbeiten)
- Schutz kritischer Infrastrukturen vor Auswirkungen des Klimawandels, z. B. Starkregen, Hochwasser, Hitzewellen
- Verbindliche Regeln zu Klimaanpassungsstandards in neue Bebauungspläne verankern
- Aufbau eines digitalen Monitoringsystems im Wassermanagement inkl. der notwendigen Beschaffung und Installation sowie regelmäßigen Wartung von Klimasensoren (bspw. LoRaWAN)

